

lediglich auf Anmelden bei den Dorfgerichten, oder, wenn der Verbrecher an dem Orte sich befindet, an welchem die Amts- oder Gerichtsexpedition wesentlich ist und der Beamte oder Justiciat wohnt, auf Anmelden beim Amte oder Gerichtsvorwalter, ohne besondere Requisition, jedoch unter Theilnahme wenigstens einer verpflichteten Gerichtsperson, Haussuchung zu thun.

§. 3.

Die Insinuation der an den Verbrecher zu erlassenden Citationen soll, ohne besondere Requisition, nur gegen Vorzeigung der schriftlichen offenen Ladung, bei demjenigen Amte oder Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit der Verbrecher wohnt, und auf mündliche Meldung, daß solche insinuirt werden solle, gestattet, und dieses auf die Citation angemerkt werden.

§. 4.

Was die Verstrafung der Verbrecher betrifft, so sollen zwar die im Königreiche Sachsen sich vergehenden Fürstlich Reussischen Untertanen nach den Königlich Sächsischen Landesgesetzen, hingegen die Königlich Sächsischen Untertanen, welche in den Fürstlich Reussischen der jüngern Linie Landen Forstverbrechen begehen, nach den Fürstlich Reussischen Gesetzen, in der Regel bestraft werden; es soll jedoch bei einer etwa Statt findenden bedeutenden Verschiedenheit der in beiden Landen auf dieselben Vergehenden Strafen, da, wo die härtere Strafe eintritt, ein angemessenes Verhältniß zu der gelindern Strafe, welche den Verbrecher, bei gleichem Vergehenden, nach den Gesetzen seines Wohnortes getroffen hätte, beobachtet werden.

§. 5.

Nach beendigter Untersuchung wider die Jagd- und Forstverbrecher, und sofort nach Eingang der deshalb, mit Beifügung des confiscuirten Liquidi, zu erlassenden Requi-